

(2) Das Akkreditivverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen zur Anwendung, wenn die Verrechnung in diesem Verfahren

- a) zwischen den Vertragspartnern vertraglich vereinbart oder
- b) vom Lieferer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verlangt

worden ist.

## §2

### Eröffnung des Akkreditivs

(1) Der Käufer beauftragt seine Bank, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, ein unwiderrufliches Akkreditiv zugunsten des Verkäufers zu eröffnen. Das Akkreditiv darf nach seiner Eröffnung nur geändert oder annulliert werden, wenn der Verkäufer seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

(2) Zum Zwecke der Akkreditiveröffnung stellt die Bank des Käufers im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit den Akkreditivbetrag auf einem Akkreditivkonto zugunsten des Verkäufers für die Verrechnung einer bestimmten Geldverbindlichkeit bereit.

(3) Die Bank des Käufers zeigt die Eröffnung des Akkreditivs dem Verkäufer über dessen Bank an.

## §3

### Inanspruchnahme des Akkreditivs

(1) Zum Zwecke der Inanspruchnahme des Akkreditivs hat der Verkäufer seiner Bank die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente einzureichen.

(2) Die Bank des Verkäufers leistet an den Verkäufer Zahlungen aus dem Akkreditiv, wenn die im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und zieht den gezahlten Betrag unter Beifügung der Dokumente von der Bank des Käufers ein.

(3) Die Bank des Käufers gibt die Dokumente an den Käufer weiter und belastet sein Akkreditivkonto.

(4) Werden die im Akkreditiv vorgeschriebenen Bedingungen vom Verkäufer nicht eingehalten, so darf die Bank des Verkäufers die Dokumente nur zum Inkasso entgegennehmen.

## §4

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1964

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

## Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

### — Fälligkeits-Anordnung —

Vom 3. September 1964

In Durchführung des § 5 Abs. 2 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## §1

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch die Regelung im § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

### Zahlungsfristen

## §2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Zahlungsfristen in die zwischen ihnen abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

(2) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus nachstehend genannten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen gilt — soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen besondere Regelungen getroffen sind oder die Absätze 4 bis 7 zur Anwendung kommen —

1. eine Zahlungsfrist von 10 Tagen für
  - a) Lieferungen von Nahrungs- und Genußmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet,
  - b) Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware errechnet wird,
  - c) Transport- und Dienstleistungen,
  - d) Lieferungen im Exportstreckengeschäft,
  - e) Waren oder Leistungen, die auf Grund des Vertrages, allgemeiner Leistungsbedingungen oder sonstiger Bestimmungen vor Rechnungserteilung durch den Käufer oder durch ein vom Verkäufer unabhängiges Kontrollorgan geprüft und abgenommen werden;

— in den Fällen Buchstaben a bis e beträgt die Zahlungsfrist 15 Tage, wenn der Käufer ein im § 1 der Verordnung vom 19. März 1964 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) (GBl. II S. 271) genanntes Organ ist —

2. eine Zahlungsfrist von 30 Tagen für alle übrigen Warenlieferungen und sonstigen Leistungen. Die Betriebe können eine Zahlungsfrist